

# Allgemeine Vermietbedingungen

### A: Fahrzeugzustand, Reparaturen, Kraftstoff

1. Der Mieter hat das Fahrzeug bei der Übergabe zu inspizieren. Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter das Fahrzeug unbeschädigt entgegengenommen hat, es sei denn, es werden bei der Übernahme vom Mieter sichtbare Beschädigungen am Fahrzeug festgestellt. Der Mieter hat das Fahrzeug angemessen und mit der gegebenen Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Bestimmungen und technische Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung einzuhalten, wozu insbesondere die regelmäßige Überprüfung von Motoröl und sonstigen Flüssigkeiten sowie des ausreichenden Reifenluftdruck gehören, die Überwachung der regelmäßig durchzuführenden Inspektionsintervalle und die Überprüfung des verkehrssicheren Zustands und eines ordentlichen Aussehens. Die Fahrzeuge des Vermieters sind Nichtraucherfahrzeuge.
2. Sollten im Verlaufe der Mietdauer eine Reparatur des Kilometerzählers oder die Durchführung von Reparaturen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft oder Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig sein, kann der Mieter diese Arbeiten von einer Vertragswerkstatt bis zu geschätzten Reparaturkosten von EUR 100 durchführen lassen.
3. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Tank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug entsprechend am Ende der Mietzeit vollgetankt wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, stellt der Vermieter dem Mieter die Gebühren und Kosten für das Befüllen des Fahrzeugs und für den Kraftstoff entsprechend der zum Zeitpunkt der Mietdauer geltenden Preise in Rechnung, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass keine oder geringere Kosten für das Betanken angefallen sind. Die zwischenzeitlich geltenden Preise sind in der Mietstation von Sixt verfügbar.
4. Bei Mietzeiträumen von mehr als 27 Tagen hat der Mieter die Kosten für das Nachfüllen von Flüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Reinigungsflüssigkeit für die Scheibenwaschanlage sowie Kühlflüssigkeit) bis zu einem Betrag in Höhe von 8% des entsprechenden monatlichen (Netto-) Mietpreises zu tragen, wenn im Verlaufe des Mietzeitraums die genannten Flüssigkeiten aufgefüllt werden müssen.
5. Bei gewerblichen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49 t, die mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, hat der Mieter das gewerbliche Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,49 t mit einem gefüllten AdBlue®-Tank zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende des Mietzeitraums mit einem gefüllten AdBlue® -Tank wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem gefüllten AdBlue®-Tank zurückgegeben, stellt der Vermieter dem Mieter die Kosten für das Befüllen des Tanks zuzüglich einer Servicegebühr entsprechend der zum Zeitpunkt der Vermietung geltenden Preisliste in Rechnung. Die geltende Preisliste ist in der Mietstation ausgelegt.
6. Bei Mietfahrzeugen mit einem AdBlue®-Tank hat der Mieter sicherzustellen, dass dieser Tank zu jedem Zeitpunkt ausreichend gefüllt ist. Der Mieter und dessen Erfüllungsgehilfen haften in vollem Umfange bei Verstößen gegen die vorgenannte Bestimmung im Verlaufe des Mietzeitraums; der Mieter hält den Vermieter schadlos gegenüber sämtlichen Schadenersatzforderungen, insbesondere Bußgelder und Verwarnungsgelder, die von den Behörden oder anderen dritten Parteien aufgrund eines unzureichend gefüllten AdBlue®-Tanks auferlegt werden.

### B: Reservierungen, getätigte Buchungen und Vorauszahlungen

1. Reservierungen innerhalb oder außerhalb der Niederlande sind ausschließlich für Preisgruppen und nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Abholzeit abgeholt hat, ist die Reservierung nicht länger verbindlich.
2. Die maximale Anmietdauer bei einer Buchung zum Prepaid-Tarif beträgt 27 Tage. Bis zu einer Stunde vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von 20 EUR, zzgl. einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem geänderten Tarif, möglich. Eine Umbuchung von einem Prepaid-Tarif zu einem Nicht-Prepaid-Tarif ist nicht möglich. Zudem kann der Anmiet- und/oder Rückgabeort nicht auf Orte außerhalb des bei Reservierung angegebenen Anmiet- und/oder Rückgabelandes umgebucht werden. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht. Auch kann der Kunde eine Buchung vor Mietbeginn stornieren. Im Falle einer Stornierung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mietvorauszahlung, soweit die Vorauszahlung den Mietpreis (inkl. Gebühren und Extras) für drei Miettage gemäß Buchstabe D. nicht überschreitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Stornierung keine oder niedrigere Kosten im Zuge der Stornierung bei der Vermieterin angefallen sind. Der Anteil der Mietvorauszahlung, der den Mietpreis inkl. etwaig gebuchter Extras und Gebühren von drei Tagen überschreitet, wird innerhalb von zehn Werktagen nach Stornierung zurückerstattet.

Stornierungen können online ([www.sixt.nl/mysixt](http://www.sixt.nl/mysixt)) oder schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Sixt B.V., Postbus 253, 2130 AG Hoofddorp, tel: +31 (0)23 5698656, e-mail: [servicedesk@sixt.com](mailto:servicedesk@sixt.com). Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb einer Stunde nach Ablauf der vereinbarten Uhrzeit, wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin keine oder niedrigere Kosten durch die Nichtabholung entstanden sind.

3. Bei Buchungen, die im Voraus bezahlt worden sind, besteht nicht die Möglichkeit, Gutscheine oder sonstige Gutschriften während oder nach der Buchung auszustellen, es sei denn, die auf dem Gutschein angegebenen Bedingungen ermöglichen die Einlösung eines Gutscheins ausschließlich bei Buchungen mit Vorauszahlungen, und wenn der Wert des Gutscheins unverzüglich bei der Buchung genutzt wird.

### **C: Vorzulegende Dokumente bei Abholung des Fahrzeugs, zugelassene Fahrer, berechtigte Fahrer, Fahren im Ausland**

1. Bei der Übergabe des Fahrzeugs hat der Mieter eine im Inland gültige Fahrerlaubnis vorzulegen, die zum Führen des Fahrzeugs berechtigt, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Ausweis oder Pass. Bei Buchungen mit Vorauszahlungen sind die bei der Buchung verwendeten Zahlungsmittel vorzulegen. Kann der Mieter die genannten Unterlagen bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht vorlegen, wird der Mietvertrag vom Vermieter storniert; in einem solchen Fall hat der Mieter keinen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung. Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeugkategorien Einschränkungen im Hinblick auf das Alter des Fahrers (für Fahrer unter 25 Jahren wird ein Aufschlag berechnet) und/oder den Zeitraum, über den der Mieter mindestens im Besitz einer Fahrerlaubnis sein muss. Eine Übersicht der Bestimmungen bezüglich Alter und Fahrerlaubnis kann vor der Reservierung auf der Website von Sixt und in der Mietstation von Sixt eingesehen oder telefonisch angefordert werden.
2. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter oder - bei Unternehmenskunden - von dem im Mietvertrag genannten Fahrer gelenkt werden. Wird das Fahrzeug von Personen geführt, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, wird eine Gebühr für einen zusätzlichen Fahrer erhoben. Die zwischenzeitlich geltenden Preise können auf der Website von Sixt und in der Mietstation von Sixt eingesehen oder telefonisch angefordert werden. Bei Abholung des Fahrzeugs sind die Original-Fahrerlaubnisse aller Zusatzfahrer vorzulegen.
3. Unternehmenskunden haben selbständig zu prüfen, ob der Fahrer im Besitz einer in den Niederlanden gültigen Fahrerlaubnis ist. Sie haben diesbezüglich alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.
4. Ist im Mietvertrag ein anderer Fahrer als der Mieter vorgesehen, hat der Mieter sicherzustellen, dass der Fahrer die Erlaubnis und die Fähigkeit zum Führen des Fahrzeugs besitzt. Der Mieter erlegt dem Fahrer die Verpflichtungen des Mietvertrages auf und stellt sicher, dass der Fahrer diesen zustimmt. Der Mieter ist für die Handlungen von Fahrer und Mitfahrern haftbar. Handlungen von Mitfahrern und anderen Fahrern als dem Mieter gelten als Handlungen des Mieters, werden diesem zugerechnet und gehen ausschließlich auf dessen Risiko. Der Mieter erklärt ausdrücklich und akzeptiert, dass jede Haftung und/oder Gewährleistung des Vermieters ausgeschlossen ist, wenn das Fahrzeug von einer Person genutzt wird, die dazu keine Erlaubnis oder keine Ermächtigung hat.
5. Das Fahrzeug darf ausschließlich auf öffentlichen Straßen, nicht jedoch zu Fahrschulzwecken genutzt werden. Das Fahrzeug darf in keinem Falle nicht genutzt werden:
  - im Rahmen von Motorsportveranstaltungen, insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen es in erster Linie darum geht, Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen, oder bei irgendwelchen diesbezüglichen Übungsfahrten,
  - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
  - zur gewerblichen Personenbeförderung,
  - zur Weitervermietung an Untermieter,
  - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese Vergehen ausschließlich laut Gesetz des Ortes strafbar sind, an dem die Straftat begangen wird,

- zum Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Substanzen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, alle Transportgüter ordnungsgemäß zu sichern.
  7. Je nach Fahrzeugkategorie dürfen die Fahrzeuge in einigen Ländern im Ausland nicht genutzt werden. Eine Übersicht der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor der Reservierung auf der Website von Sixt sowie in der Sixt-Mietstation eingesehen oder telefonisch angefordert werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen die betreffenden Fahrzeuge nicht genutzt werden können, im Mietvertragsformular aufgeführt.
  8. Jeder Verstoß oder jede Nichterfüllung einer in den Unterabsätzen 1, 2, 3, 5 oder 7 vorstehend genannten Bestimmungen berechtigt Sixt zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt vom Mietvertrag. In all diesen Fällen verliert der Mieter seinen Anspruch auf Schadensersatz. Dies geschieht unbeschadet irgendwelcher Schadensersatzforderungen, die Sixt aufgrund eines Verstoßes gegen eine oder mehrere der in den Unterabsätzen 1, 2, 3, 5 oder 7 vorstehend genannten Bestimmungen erheben kann.

### **D: Mietpreis**

1. Wird das Fahrzeug nicht zur gleichen mit Mietstation wie bei der Abholung zurückgebracht, hat der Mieter die entsprechenden Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs oder einen Einwegpreis zu zahlen, vorbehaltlich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen.
2. Der Mietpreis umfasst den Grundpreis, Kosten für weitere Dienstleistungen sowie sämtliche Mietzuschläge. Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen beinhalten insbesondere Kosten für Einwegmieten, die Kosten zum Betanken des Fahrzeugs und für Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör/Extras wie beispielsweise Kindersitz, Schneeketten, Navigationssystem usw. sowie Übergabe- und Abholkosten. Mietzuschläge sowie Kosten für zusätzliche Dienstleistungen werden auf den Grundpreis aufgeschlagen. Sonderpreise und Preisnachlässe werden nur gewährt, wenn die Zahlung fristgerecht eingegangen ist.
3. Für Übergaben und Abholungen werden die entsprechenden Übergabe- und Abholkosten zuzüglich der Kosten für das Betanken des Fahrzeugs und der Kraftstoffkosten entsprechend der zum Zeitpunkt der Miete geltenden Preisliste berechnet. Die geltende Preisliste ist in der Mietstation ausgelegt.

### **E: Fälligkeitstermin, elektronische Rechnung, Zahlungsbedingungen, Sicherheit (Kaution), fristlose Kündigung bei Zahlungsverzug, Fahrerunfallschutz**

1. Der Mietpreis (zuzüglich aller sonstigen gebuchten Kosten wie beispielsweise Haftungsauflösse, Übergabekosten, Flughafengebühren usw.) zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird grundsätzlich vollständig für den vereinbarten Mietzeitraum entrichtet, d.h., eine Rückzahlung findet nicht statt, wenn das Fahrzeug später abgeholt oder früher zurückgebracht wird. Der Mietpreis wird zu Beginn des Mietzeitraums, oder bei Vorauszahlungen, bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Buchung fällig. Bei ausländischen Buchungen, die im Voraus gezahlt werden, tritt Sixt grundsätzlich nur als Inkassobevollmächtigter bei der Einziehung des Mietpreises auf, der zum Zeitpunkt des Buchungsabschlusses fällig wird. Überschreitet der Mietzeitraum einen Zeitraum von 28 Tagen, ist der Mietpreis in Zeitabständen von jeweils 28 Tagen zu Beginn jedes Zeitraums zahlbar.
2. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich auf elektronischem Wege an den angegebenen Rechnungsempfänger übermittelt werden. Der Mieter stimmt diesem Verfahren zu und ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhalten wird. Stattdessen verschickt der Vermieter eine elektronische Rechnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an die angegebene E-Mail-Adresse. Der Mieter kann einer Übersendung elektronischer Rechnungen jederzeit widersprechen. In diesem Falle stellt der Vermieter dem Mieter eine Papierrechnung zu. Der Mieter ist verpflichtet, die für die Zustellung einer Papierrechnung und das Porto anfallenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er elektronische Rechnungen erhalten oder, falls entsprechend vereinbart, diese auf elektronischem Wege einziehen kann. Der Mieter ist für eventuelle Fehlfunktionen von Empfangsgeräten oder sonstige Umstände verantwortlich, die den Zugriff auf die Rechnungen beeinträchtigen. Eine Rechnung gilt als empfangen, sobald sie sich unter der Kontrolle des Mieters befindet. Wenn der Vermieter lediglich eine Mitteilung gesendet hat und der Mieter die

Rechnung selbst abrufen kann, oder wenn der Vermieter dem Mieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, gilt die Rechnung als empfangen, wenn sie vom Mieter abgeholt worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, die bereitgestellten Rechnungen in angemessenen Zeitabständen abzurufen.

Wurde eine Rechnung nicht empfangen oder kann diese nicht empfangen werden, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich diesbezüglich zu informieren. In diesem Falle versendet der Vermieter eine Rechnungskopie, die als Kopie gekennzeichnet ist. Lässt sich die Fehlfunktion bei der Übertragung nicht unverzüglich beheben, hat der Vermieter das Recht, so lange Papierrechnungen zu versenden, bis die Funktion wieder hergestellt ist. Der Mieter hat in diesem Falle die mit der Übermittlung der Papierrechnung einher gehenden Kosten zu tragen.

Wenn der Mieter vom Vermieter Login-Daten, Benutzername oder Passwort erhält, sind diese gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und streng vertraulich aufzubewahren. Sollte der Mieter feststellen, dass sich unbefugte Personen Zugang zu diesen Informationen verschafft haben, hat er den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren.

- Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung ist von der Fahrzeuggruppe des gemieteten Fahrzeugs abhängig und richtet sich nach nachstehender Tabelle (z.B. Fahrzeuggruppe CDMR = C\*\*\*; die Kautionsleistung beträgt daher 300,00 Euro). Die Fahrzeuggruppe eines Fahrzeugs kann jederzeit online unter [www.sixt.nl/voertuigoverzicht/](http://www.sixt.nl/voertuigoverzicht/) ermittelt oder telefonisch oder in einer jeden Sixt-Station erfragt werden. Die Fahrzeuggruppe ist zudem in der Reservierungsbestätigung und dem Mietvertrag aufgeführt.

PKW		
Fahrzeuggruppe	Kautionsbetrag	Währung
M***, E***, C***, I***, S***	300,00	EUR
F***, P***, L***	500,00	EUR
X***, Luxury	1500,00	EUR

Transporter / LKW		
Fahrzeuggruppe	Kautionsbetrag	Währung
A, B, C, D, G, P, S, T, V, W	200,00	EUR

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

- Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen werden Mietpreis, alle weiteren vereinbarten Kosten und die Sicherheit (Kautionsleistung) der Kreditkarte des Mieters belastet.
- Ersatzweise neben der Abbuchung von der Kreditkarte des Mieters hat der Vermieter das Recht, mittels einer so genannten Händlerabfrage zu seinen Gunsten einen Betrag im Rahmen der dem Mieter von dessen Kreditkartengesellschaft für seine Kreditkarte gewährten Kreditgrenze blockieren zu lassen.
- Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises oder anderen Beträgen in Verzug, hat der Vermieter auch ohne vorherige Ankündigung das Recht, den Mietvertrag und alle anderen Mietverträge mit dem Mieter fristlos zu kündigen. Überschreitet der vereinbarte Mietzeitraum einen Zeitraum von 28 Tagen, und ist der Mieter hinsichtlich des gesamten oder eines erheblichen Teiles des Mietpreises für die entsprechende Zeitspanne in Verzug, hat der Vermieter auch ohne vorherige Ankündigung das Recht, den Mietvertrag sowie alle anderen Mietverträge mit dem Vermieter aufgrund von Zahlungsverzug fristlos zu kündigen.
- Wurde ein Fahrerunfallschutz vereinbart, beträgt die Deckungssumme bei dauerhafter Invalidität EUR 50.000, EUR 25.000 im Todesfall und EUR 1.000 für medizinische Kosten. Weitere Versicherungsmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.sixt.nl/services/huurinformatie/>.

## F: Versicherung

- Bei der Versicherung für das Fahrzeug handelt es sich um eine gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme für Personenschäden von EUR 5,6 Millionen und Sachschäden von EUR 2,5 Millionen, die auf Europa begrenzt ist.

2. Die Versicherung deckt keine Schäden, die im Rahmen von Verstößen gegen den Mietvertrag auftreten, beispielsweise bei einer Nutzung des Mietfahrzeugs für den Transport gefährlicher Substanzen, für den laut geltendem Gesetz einer Genehmigung notwendig ist, die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb von im Mietvertrag zugelassenen Bereichen oder eine andere bestimmungswidrige Verwendung.

### **G: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht**

1. Der Mieter oder Fahrer sind nach einem Unfall, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigem Schaden verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und hinzuzuziehen; der Mieter oder Fahrer sind insbesondere gehalten, den Schaden bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden, wenn die Polizei telefonisch nicht erreichbar ist. Dies gilt auch bei leichten Beschädigungen am Mietfahrzeug und auch bei vom Fahrer selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.
2. Wird das Fahrzeug irgendwann im Verlaufe des Mietzeitraums beschädigt, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich und schriftlich über alle Einzelheiten des Vorfalls zu informieren, der zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat. Zu diesem Zweck hat der Mieter alle Angaben im Unfallbericht sorgfältig und wahrheitsgemäß einzutragen, der den Fahrzeugpapieren beigelegt ist. Das Formular kann außerdem beim Vermieter jederzeit telefonisch angefordert oder von einer der Websites des Vermieters heruntergeladen werden. Der Mieter hat sich allen Schuldanerkenntnissen zu enthalten.
3. Der Mieter oder Fahrer sind gehalten, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur raschen Klärung des Unfallhergangs beitragen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Fragen des Vermieters bezüglich des Unfallhergangs wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und den Unfallort nicht zu verlassen, bis die notwendigen Untersuchungen und insbesondere solche Untersuchungen durchgeführt worden sind, die zur Prüfung des Unfallherganges durch den Vermieter erforderlich sind oder um den Vermieter nicht daran zu hindern, solche Untersuchungen durchzuführen.

### **H: Haftung des Vermieters**

1. Die Haftung des Vermieters, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf direkte Schäden und Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen seiner Geschäftsführung zurückzuführen sind. Weitere Haftungsansprüche einschließlich Haftung für Tod oder Personenschäden oder Schäden, die vom Personal des Vermieters, dritten Parteien oder Subunternehmern verursacht worden sind, sind ausgeschlossen. Direkte Schäden umfassen in keinem Falle Einkommens-, Umsatz- oder Ertragsverluste.

Nur in dem Fall und insofern vorgenannter Ausschluss rechtlich nicht zulässig ist, begrenzt sich die Haftung des Vermieters auf die Summe des Mietvertrages in dem Monat, in dem der Schaden aufgetreten ist.

Nur in dem Fall und insofern vorgenannte Ausschlüsse rechtlich nicht zulässig sind, begrenzt sich die Haftung des Vermieters auf die von der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall ausgezahlte Summe (ausschließlich Mehrwertsteuer). Auf Anfrage werden Angaben zum Inhalt der Versicherungsbedingungen bereitgestellt.

2. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung gleich welcher Art für Besitztümer ab, die im Fahrzeug bis zu dessen Rückgabe aufbewahrt werden; diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vermieters oder dessen Geschäftsführung, einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

### **I: Haftung des Mieters**

1. Bei Beschädigung, oder Verlust des Fahrzeugs bzw. bei einem Verstoß gegen den Mietvertrag haftet der Mieter im Prinzip entsprechend der allgemeinen Haftungsbestimmungen. Der Mieter ist insbesondere gehalten, das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die auf irgendwelche Ereignisse im Verlaufe des Mietzeitraums zurückzuführen sind, sowie für alle Schäden, die mit der Miete des Fahrzeugs in irgendeiner Weise wie nachfolgend beschrieben im Zusammenhang stehen.
2. Alle vom Vermieter gemieteten Fahrzeuge sind grundsätzlich haftpflichtversichert. Zur Beschränkung des Haftungsrisikos hat der Mieter die zusätzliche Möglichkeit der Einschränkung des Schadenersatzes beim Vermieter abzuschließen, die einem Eigenbehalt unterliegt. Die Höhe des Eigenbehaltes je Schadensfall wird im Mietvertrag geregelt. Eine Übersicht sowie Einzelheiten zu Haftpflichtversicherung und diesen zusätzlichen Dienstleistungen des Vermieters sind unter <https://www.sixt.nl/services/huurinformatie/> zu finden und können ausgedruckt werden. Sie sind außerdem beim Vermieter ausgehängt und können auf Kosten des Vermieters dem Mieter auf dessen Anfrage per Post zugesandt werden. Diese

Versicherungsdeckungen gelten ausschließlich, wenn alle vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen erfüllt worden sind.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 18,50 EUR exl. MwSt., es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
4. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge erstattet der Mieter der Vermieterin die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels in Höhe von pauschal 479,50 EUR inkl. MwSt. (Kaufpreis des Kabels: 420,00 EUR; Aufwandspauschale: 59,50 EUR), es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
5. Schäden an Bremsen, im Rahmen der normalen Nutzung des Fahrzeugs auftretende Schäden und einfache Bruchschäden stellen keine Unfallschäden dar; dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Verrutschen transportierter Gegenstände entstehen. Für solche Schäden haftet der Mieter.
6. Bei der Benutzung von Mautstraßen ist der Mieter für die fristgerechte und vollständige Zahlen aller Mautgebühren verantwortlich.
7. Wird ein Lkw mit Anhänger gemietet, hat der Mieter sicherzustellen, dass die Straßenbenutzungssteuer für den Anhänger (Zuschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet worden ist. Der Mieter hält den Vermieter hinsichtlich aller Schadensersatzforderungen, Steuerforderungen (einschließlich sämtlicher Zinsen, zusätzliche Kosten für Zahlungsverzug und weitere Nebenansprüche), Kosten, Geldbußen und Verwarnungsgelder schadlos, die dem Vermieter aufgrund eines Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung von den Behörden auferlegt werden.

### **J: Rückgabe des Fahrzeugs, Daten in Navigations- und Kommunikationssystemen**

1. Der Mietvertrag endet bei Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums. Wenn der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums weiter nutzt, gilt der Mietvertrag nicht als verlängert. Art. 7:230 des niederländischen Zivilgesetzbuchs wird ausgeschlossen. Entsprechend vorstehender Bestimmung bleiben bis zur Rückgabe an den Vermieter sämtliche Verpflichtungen des Mieters in Kraft, Fahrzeug und Nutzung des Fahrzeugs unterliegen weiterhin dem Risiko des Mieters, und der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Fahrzeug am Ende des vereinbarten Mietzeitraumes am vereinbarten Standort zu normalen Geschäftszeiten zurückzugeben, die in den Stationen des Vermieters angegeben sind.
3. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Die Vermieterin ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.
4. Sondermietpreise gelten ausschließlich während des angebotenen Zeitraums und setzen voraus, dass der Mietzeitraum mit demjenigen Zeitraum übereinstimmt, der zum Zeitpunkt der Miete vereinbart worden ist. Wenn der genannte Zeitraum überschritten oder verkürzt wurde, gilt anstelle des Sonderpreises der normale Preis für den gesamten Mietzeitraum.
5. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs und im Falle mehrerer Mieter haften alle Mieter gesamtschuldnerisch.

6. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums nicht zurück - auch wenn ihm dies nicht anzurechnen ist wird-, hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug zurückzunehmen und die Zahlung eines Betrages, der mindestens dem vorher vereinbarten Mietpreis entspricht, als Vergütung für die Nutzung des Fahrzeugs für den Zeitraum zu verlangen, über den das Fahrzeug zurückgehalten wird; das Recht auf weitere Schadensersatzforderungen ist nicht ausgeschlossen.
7. Bei Langzeitmiete (Mietverträge mit einem vereinbarten Zeitraum von mehr als 27 Tagen) gelten neben den Absätzen 1 bis 5 dieses Abschnitts J folgende Bestimmungen: Wurde die im Mietvertrag angegebene zulässige Kilometeranzahl erreicht, ist der Mieter zur Rückgabe des Fahrzeuges bereits vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums verpflichtet. Überschreitet der Mieter die im Mietvertrag angegebene zulässige Kilometeranzahl um mehr als 100 km und/oder wird das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgegeben, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500 verpflichtet; dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweisen kann, dass dem Vermieter keinerlei Schaden oder lediglich ein minimaler Schaden entstanden ist. Wurde die im Mietvertrag angegebene Kilometeranzahl vor Ablauf des Mietzeitraums erreicht, erhält der Mieter ein vergleichbares Ersatzfahrzeug für die verbleibende Restmietdauer, bis das Fahrzeug zurückgegeben wird.

### **K: Kündigung**

1. Die Parteien haben das Recht, Mietverträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Der Vermieter hat das Recht, Mietverträge aus besonderem Grund fristlos zu kündigen.

Solche Gründe umfassen insbesondere:

- Verschlechterung der finanziellen Lage des Mieters,
  - berechtigte Befürchtung des Vermieters, dass der Mieter den Mietpreis nicht zahlt,
  - nicht eingelöste Bankabbuchungen/Schecks,
  - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter,
  - mangelnde Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug,
  - bestimmungswidrige und rechtswidrige Nutzung,
  - Missachtung der Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Motorfahrzeugen für den Güterkraftverkehr,
  - wenn eine Fortsetzung des Vertrages als unzumutbar erachtet wird, beispielsweise aufgrund einer übermäßigen Anzahl von Schadensfällen.
2. Ist mehr als ein Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter in Kraft, und hat der Vermieter das Recht, einen der Verträge zu beenden, so hat er das Recht zur fristlosen Kündigung aller weiteren Mietverträge, sofern die Fortführung der anderen Mietverträge aufgrund arglistigen Verhaltens des Mieters unzumutbar ist.  
Dies umfasst insbesondere:
    - vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs,
    - arglistiges Verschweigen von Schäden am Mietfahrzeug oder der entsprechende Versuch,
    - vorsätzliche Beschädigung des Vermieters,
    - wenn der Mieter mit seinen Zahlungen mindestens eine Woche während des Mietzeitraums um mehr als fünf Arbeitstage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist,
    - wenn der Mieter ein Mietfahrzeug zu oder im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vergehen nutzt.
  3. Bei Beendigung eines Mietvertrages durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Fahrzeug zusammen mit allen Fahrzeugdokumenten, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln unverzüglich zurückzugeben.



4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Kosten des Mieters oder eines Fahrers infolge der Beendigung des Mietvertrages.
5. Jede Beendigung des Mietvertrages/der Mietverträge durch den Vermieter findet unbeschadet dessen sonstigen Rechte statt, einschließlich vollständigen Schadensersatzes.

### **L: Sixt Express Service**

1. Mit der Nutzung des Six Express Service nimmt der Mieter das Mietangebot nach Ausdruck eines entsprechenden Mietvertrages und Übergabe der Fahrzeugschlüssel entweder am Sixt-Schalter oder dem Sixt-Schlüsselsafe an.
2. Mit der Nutzung des Sixt Express Service nimmt der Mieter den Mietvertrag, den er bei jeder Vermietung erhält, als verbindlich an, auch ohne Unterschrift.
3. Der Mieter gewährleistet ausdrücklich, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses der Mietverträge im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Er verpflichtet sich, den Vermieter vor Abschluss eines folgenden Mietvertrages über alle Änderungen bezüglich seiner Fahrerlaubnis, Adresse oder seiner im Hauptvertrag angegebenen Kreditkarte zu informieren.

### **M: Einzugsermächtigung des Mieters**

1. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

### **N: Widerspruchsrecht Newsletter**

1. Sixt nutzt die E-Mail-Adresse des Mieters, um ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Mieter kann der Nutzung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen.

### **O: Allgemeine Bestimmungen**

1. Es können lediglich unbestrittene Forderungen des Mieters oder eines autorisierten Fahrers oder solche Forderungen des Mieters oder autorisierten Fahrers gegen Forderungen des Vermieters aufgerechnet werden, die abgeschlossen und rechtskräftig sind.
2. Wenn eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam oder nichtig oder aus irgendwelchen Gründen ungültig ist, behalten die übrigen Bestimmungen sowie der gültige Teil der Bestimmung weiterhin Gültigkeit. Die Parteien werden eine Bestimmung oder einen neuen Teil einer Bestimmung vereinbaren, die der Absicht oder dem Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.
3. Sämtliche, sich aus vorliegendem Vertrag ableitenden Verpflichtungen treten zum Vorteil oder gegen den Mieter in Kraft.
4. Wenn und insofern keine Bestimmung in vorliegendem Vertrag enthalten ist, gelten die anwendbaren Gesetze. Dies bezieht sich auch auf Unklarheiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ableiten.

### **P: Gerichtsstand, geltendes Recht**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt niederländisches Recht.
2. Gerichtsstand ist Amsterdam, es sei denn, der Mieter ist ein Verbraucher. In einem solchen Fall wird der Gerichtsstand gesetzlich vorgegeben.